Allgemeine Verkaufsbedingungen der voestalpine Böhler Welding Germany GmbH

Stand November 2017

Geltungsbereich (1)
(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, sofern nicht ausdrücklich in Textform anders geregelt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.
(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Vertragsschluss (2)
(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
(2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsanbot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung innerhalb von drei Tagen bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
(3) Unsere Auftragsbestätigung stellt eine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
(4) Wir sind berechtigt die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – zu verweigern.
(5) Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, werden die rechtswirksam einbezogenen AGB dem Kunden per E-Mail zugesandt.
(6) Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Schriftliche Gegenbestätigungen des Kunden erlangen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung Verbindlichkeit.
(7) Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Vertragsänderungen, vertragliche Anpassungen, Stornierungen sowie die Sistierung von Aufträgen sind lediglich mit beiderseitigem schriftlichem Einvernehmen verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.
(8) Wir behalten uns Änderungen der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte im Rahmen der gesetzlichen Normen und/oder anzuwendenden Produktstandards sowie sonstige dem Kunden zumutbare Produktveränderungen vor.

Vergütung & Zahlungsbedingung (3)
(1) Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Wir behalten uns vor, bei Kleinstmengen (<100kg) den Kunden an einen Händler zu verweisen oder einen Mindermengenzuschlag von bis zu 300 EUR zu verlangen.
(2) Angebote und Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, **FCA Incoterms 2010®**, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten.
(3) Allfällige zum Auslieferungszeitpunkt bestehende Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen, sowie Änderungen aufgrund zusätzlicher oder erhöhter öffentlicher Abgaben werden in entsprechender Höhe geltend gemacht.
(4) Mangels anderer Vereinbarung bestimmen wir die Art der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen dem Zeitraum der Auftragsbestätigung und Versand werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
(5) Der Kunde verpflichtet sich, dass der Zahlungseingang des Preises nach Erhalt der Gesamt- oder Teillieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf unser Geschäftskonto erfolgt. Wir behalten uns den Widerruf des Zahlungsziels vor. Unbeschadet dessen sind wir jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
(6) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
(7) Bei Verzug berechnen wir mindestens Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet alle Kosten der Mahnung, Inkassospesen, zweckentsprechende Rechtsverfolgung, Rechtsanwaltskosten und gerichtliche Geltendmachung zu ersetzen. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
(8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse oder eine vorherige Sicherheitsleistung zu verlangen. Zusätzlich können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Kommt der Kunde unserem Verlangen auf Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder der Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt sowie dazu, dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

Gefahrübergang (4)
Beim Kunden geht die Gefahr/Risiko des Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterms 2010 ab Übergabe der Ware über.

Lagerungshinweise von Produkten (5)
Der Kunde ist in Kenntnis über die sachgemäße Lagerung unserer Produkte und ist mit unseren Produktlagerbedingungen vertraut. Eine unsachgemäße Lagerung führt ausnahmslos zu Gewährleistungs- sowie Haftungsausschluss. Die Lagerungshinweise finden Sie auf unserer Webpage unter Lagerungshinweise.

Abnahmeverpflichtung, Lagerfrist und Lagerkosten (6)
(1) Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Produkte zu den vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen und -terminen innerhalb von 14 Kalendertagen verpflichtet, andernfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug.
(2) Verweigert der Kunde ungerechtfertigt die Annahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen.
3 Monate nach unserer Bekanntgabe der Versendungsbereitschaft unsererseits gilt die Ware als abgenommen und ist der gesamte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Lagerkosten und Mehraufwendungen werden ab dem 14. Tag versandfertig gemeldeter Ware und nicht erfolgter Auslieferung an bzw. Abholung durch den Kunden diesen in Rechnung gestellt.

Langfrist- und Abrufverträge (7)
(1) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten beidseitig aufkündbar.
(2) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten und generell unbefristeten Verträgen) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
(3) Bei Abrufverträgen ist uns – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die verbindliche Menge mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch schriftlichen Abruf des Kunden mitzuteilen. Mehrkosten - wobei unsere Kalkulierung maßgeblich ist - die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderung des Abrufs hinsichtlich Ziel oder Menge durch den Kunden verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Mit dem Tag des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes ist der Kunde verpflichtet die Ware abzunehmen und der Kaufpreis zur Zahlung fällig.
(4) Bei Abrufaufträgen werden noch offene, vom Kunden jedoch bestellte Produktmengen spätestens mit dem Tage des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes der Auftragsbestätigung geliefert.
(5) Sinkt bis zum Zahlungstag der Wert der ausländischen Währung im Verhältnis zum Euro, trägt der Kunde das Kursrisiko und der Kaufpreis ist entsprechend aufzuwerten.

Lieferfristen (8)
(1) Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Es wird von den Vertragsparteien vereinbart, dass Teillieferungen bzw. Teilleistungen von Waren oder Diensten jeweils Gegenstand eines von der Auftragsbestätigung abgetrennten sowie eigenständigen Vertrages sind und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
(2) Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Kaufpreis.
(3) Unsere Haftung für die nichtrechtzeitige Lieferung ist ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, in denen wir das Versendungsdatum schriftlich zugesagt haben.
Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist.
(4) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins aufgrund grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur erneuten Lieferung gesetzt hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Eigentumsvorbehalt (9)
(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigung oder Vernichtung der Ware. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist im ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, die Ware weiterzuveräußern. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder Fakturen vorzunehmen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sollte der Dritte in Zahlungsverzug geraten.
(2) Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Kunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

Gewährleistung (10)
(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen vierzehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
(4) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
(6) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Haftung (11)
(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
(3) Soweit der wir gemäß § 11 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag vom doppelten Projektwert je Schadensfall absolut beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
(7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Geheimhaltung (12)
(1) Der Kunde wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Datenschutz (13)
(1) Mit unserer Datenschutzinformation unterrichten wir unsere Kunden über
- Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung für die Ausführungen von Bestellungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten
- Sein Widerspruchsrecht zur Erstellung und Verwendung seines anonymisierten Nutzungsprofiles für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung unseres Angebots,
- Die Weitergabe von Daten an von uns Beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtete Unternehmen zum Zwecke und für die Dauer der Bonitätsprüfung sowie der Versendung der Ware
- Das Recht auf unentgeltliche Auskunft seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Jede über Ziffer (1) hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Bestellung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung für die Zukunft zu. Weiterführende Dokumente finden sich auf der Webpage.

Force Majeure (14)
Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

Exportkontrolle (15)
(1) Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.
(2) Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden. Der Kunde hat uns nach Aufforderung unverzüglich aller erforderlichen Informationen, insbesondere Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.
(3) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lieferung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.
(4) Er verpflichtet sich zudem, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in die Volksrepublik China, in einem Waffenembargoland. S. d. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, welches sich auf der aktuellen Länderliste für Waffenembargos der Europäischen Kommission befindet zukommen zu lassen, es sei denn, er verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.
(5) Des Weiteren verpflichtet er sich, im Einklang mit den einschlägigen Normen außenwirtschaftlichen Regelungen über entsprechende Bewilligungen zu verfügen.
(6) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische, österreichische oder, soweit einschlägig, US-rechtliche (Re-) Exportbestimmungen verstoßen.
(7) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung/Weitergabe der gelieferten Güter seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.
(8) Der Kunde ist uns gegenüber bei Aufforderung verpflichtet, sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.
(9) Für Schäden, die uns durch die schuldhafte Nichtbeachtung der europäischen, deutschen oder US-(Re-) Exportbestimmungen durch den Kunden (Besteller, Empfänger) entstehen, haftet uns der Kunde (Besteller, Empfänger) gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei
(10) Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und der Vertrag sowie dessen Erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Compliance (16)
Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG" sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner" definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/ in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und in ihren grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalten mitgetragen. Wir sind im Einzelfall berechtigt, bei evidenten und schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte der Verhaltenskodizes, welche uns ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wir sind in diesem Falle vom Kunden für etwaige, daraus resultierende Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Gerichtsstand und Recht (17)
(1) Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach unserer Wahl Düsseldorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie das internationale Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.
(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

voestalpine
ONE STEP AHEAD.